

Satzung des Vereins „Hilfsverein und Freundeskreis des Soroptimist Club Reutlingen“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hilfsverein und Freundeskreis des Soroptimist Club Reutlingen“.
2. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Wir unterstützen und fördern:
 - die in Not geratenen und bedürftigen Personen (gem. § 53 AO), insbesondere förderungswürdige Jugendliche und Frauen auf den Gebieten Ausbildung, Weiterbildung, Beruf und Gesundheit,
 - die Bildung junger Mädchen und Frauen,
 - Kinder, Jugendliche und Frauen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur,
 - Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Unterstützung von Sozialprojekten aller Art, unter anderem von Patenschaften, wie zur Zeit für die Gerhart-Hauptmann-Schule (Brennpunktschule) in Reutlingen Bereich „Gewaltprävention“ und der Aussenwohngruppen des Heimes Rappertshofen in Reutlingen,
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - Konzeption und Durchführung von Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen zur Erreichung des Satzungszweckes,
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die jeweiligen Sozialprojekte und Unterstützungen,
 - sowie die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch Ausschluss bzw. durch Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 6 Mittel des Vereins, Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch im Fall der Auflösung des Vereins.
3. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5. Der/die Schatzmeister/in hat jährlich über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen des Vereins Rechnung zu legen, die von den Rechnungsprüfer/innen zu prüfen ist.
6. Der Jahresbericht des/der Schatzmeister/in ist dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Anträge von Mitgliedern sind dem/der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.
4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Rechnungslegung für das/die abgelaufene/n Geschäftsjahr/e
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - die/den Vorsitzende/n,
 - die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - den/die Schatzmeister/in sowie
 - den/die Schriftführer/in und
 - bis zu zwei Beisitzer/innen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsmäßige Wahl erfolgt ist.
Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sein muß.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist in den Tagesordnungspunkten bei der Ladung der Mitglieder ausdrücklich aufzuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Soroptimist-Hilfsfonds e.V. Mannheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne der satzungsgemäßen Ziele, d.h. gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem örtlichen Finanzamt umgehend anzuzeigen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
4. Als Liquidatoren sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und seine/ihre Schatzmeister/in, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden, zu bestimmen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

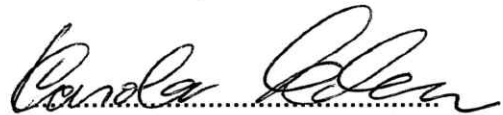
Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung vom 22. Juli 2004 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Reutlingen eingetragen.

Tübingen, den 22.07.2004

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written over a dotted line.

Unterschrift der Vorsitzenden

Tübingen, den 22.07.2004

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Carola Eden', written over a dotted line.

Unterschrift der Stellvertreterin

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung vom 22. Juli 2004 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Reutlingen eingetragen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|-----------------------------|-----|
| 1. A. Jung - Polz | 11. |
| 2. Ulrike Fischer | 12. |
| 3. S. Müller-Wimmer | 13. |
| 4. L. Teschede | 14. |
| 5. Nicole Wernicke | 15. |
| 6. Carola Olsen | 16. |
| 7. Angelika Dörke | 17. |
| 8. Andrea Müller | 18. |
| 9. Ingrid Schneider-Hafmann | 19. |
| 10. | 20. |

Tübingen, den 22.07.2004

Andrea Müller
- 1. Vorsitzende / Kassiererin -

Angelika Dörke
- Protokollführerin -